

Gemeindegesetz des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 28. April 1974 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ²⁾

¹ Diesem Gesetz unterstehen die politischen Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände.

I. Geltungs- und Regelungsbereich

² Es regelt im Wesentlichen die Grundzüge der Organisation, der Finanzordnung, der interkommunalen Zusammenarbeit, des Zusammenschlusses von Gemeinden sowie der kantonalen Aufsicht.

Art. 2 ³⁾

¹ Die Gemeinde ist in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen Bereich nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt.

II. Gemeindeautonomie

² Im Rahmen ihrer Autonomie steht der Gemeinde das Recht zur Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung zu.

Art. 3 ⁴⁾

¹ Die Gemeinden besorgen die Aufgaben, die sich ihnen zum Wohle der Allgemeinheit stellen und die nicht ausschliesslich vom Bund oder vom Kanton erfüllt werden. Sie fördern die kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Entwicklung und erlassen die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen.

III. Aufgaben

² Im Rahmen der grenzüberschreitenden interkommunalen Zusammenarbeit sind die Gemeinden befugt, in lokalen Angelegenheiten mit ausser-

¹⁾ B vom 28. Juni 1973, 121; GRP 1973/74, 221, 237, 246 (erste Lesung), 489 (zweite Lesung); vgl. dazu Art. 40 Kantonsverfassung, BR 110.100

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung und Einfügung von Absatz 2 gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

kantonalen und ausländischen Nachbargemeinden Verträge abzuschliessen. Diese sind der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 4¹⁾

Art. 4a²⁾

³⁾IV. Benützung
des öffentlichen
Grundes

¹ Kundgebungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Gemeinde.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, vor Erteilung einer Bewilligung mit der Kantonspolizei Rücksprache zu nehmen, wenn ein polizeilicher Einsatz zu erwarten ist.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Art. 5

⁴⁾V. Strafbefugnisse

¹ Die Gemeinden sind befugt, auf Widerhandlungen gegen ihre Gesetze, Verordnungen und Reglemente Busse anzudrohen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

² Bussen dürfen nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Strafandrohungen ausgefällt werden.

³ ⁵⁾Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen finden auch auf die Strafbestimmungen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

⁴ ⁶⁾Das Verfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung ⁷⁾.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss Art. 37 Polizeigesetz; BR 613.000

³⁾ Nummerierung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Nummerierung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 3 EGzStPO, KA 2010, S. 2402; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁶⁾ Einfügung gemäss Anhang Ziffer 3 EGzStPO, KA 2010, S. 2402; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁷⁾ BR 350.100

Art. 5a¹⁾

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

II. Gemeindeorgane**Art. 6²⁾**

¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Gemeindeorgan. Sie üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung oder, soweit es die Gemeindeverfassung vorsieht, an der Urne aus.

I. Allgemeine Bestimmungen

² Weitere ordentliche Organe der Gemeinde sind der Gemeindevorstand sowie die Geschäftsprüfungskommission. Die Gemeinden können zusätzliche Gemeindeorgane vorsehen.

³ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, können durch die Gemeindeverfassung

- a) zu bestimmende Entscheidungsbefugnisse, die ordentlicherweise der Gemeindeversammlung zustehen, einem Gemeindeparlament übertragen werden;
- b) der Entscheid der Gemeindeversammlung durch die Urnenabstimmung ersetzt und die Beratung von der Gemeindeversammlung auf ein Gemeindeparlament übertragen werden.

Art. 7³⁾

Für die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten ist das kantonale Gesetz über die politischen Rechte massgebend.

II. Stimmrecht

Art. 8⁴⁾

¹ In der Gemeindeversammlung oder an der Urne wird über alle Angelegenheiten entschieden, die nach dem Recht der Gemeinde oder gemäss kantonomer Gesetzgebung der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu unterbreiten sind.

III. Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung
1. Allgemeines

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung und Einfügung von Absatz 2 gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

² Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 9¹⁾

2. Unübertragbare
Befugnisse
a) Gemeinden
ohne Gemeinde-
parlament

In Gemeinden ohne Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission;
- b) die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze, mit Ausnahme dazugehörender Ausführungsbestimmungen;
- c) die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- d) die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
- e) der Erwerb, die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten; für dingliche Verfügungen untergeordneter Natur und für Grenzvereinigungen sowie für Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik der Gemeinden kann der Vorstand als zuständig erklärt werden;
- f) ²⁾die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung; ³⁾
- g) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
- h) die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
- i) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
- k) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden..

¹⁾ Fassung der Mariginale und von Litera a und e sowie Einfügung von Litera i und k gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Art. 80 Wasserrechtsgesetz, BR 810.100

³⁾ vgl. dazu insbesondere das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden zur Errichtung von Wasserkraften, BR 810.100, und GAV dazu, BR 810.110

Art. 10¹⁾

¹ In Gemeinden mit Gemeindepaplament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden:

b) Gemeinden mit Gemeindepaplament

- a) die Wahl des Gemeindepaplamentes und des Vorstandes, sofern sie nach der Gemeindeverfassung nicht den Stimmberechtigten von Fraktionen zusteht;
- b) ²⁾ die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;
- c) die Bewilligung von Ausgaben, die eine im Gemeinderecht festzusetzende Summe überschreiten;
- d) ³⁾ die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte mit einer Dauer von über 30 Jahren sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung. ⁴⁾
- e) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
- f) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

² Gemeindegesezt, Voranschlag, Steuerfuss und Jahresrechnung sowie die Geschäfte gemäss Artikel 9 litera e sind dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Art. 11

¹ ⁵⁾ Das Initiativrecht, das Vorschlagsrecht und das Petitionsrecht in der Gemeinde sind nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte ⁶⁾ gewährleistet.

3. Politische Rechte

² Jeder Stimmberechtigte kann in der Gemeindeversammlung vom Vorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

¹⁾ Fassung der Mariginale und von Absatz 1, Litera a sowie Einfügung von Litera e und f und von Absatz 2 gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesezt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

³⁾ Fassung gemäss Art. 80 Wasserrechtsgesetz, BR 810.100

⁴⁾ vgl. dazu insbesondere das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden zur Errichtung von Wasserkraften, BR 810.100, und GAV dazu, BR 810.110

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesezt.

⁶⁾ BR 150.100

³ ¹⁾Die Gemeinde informiert die Bevölkerung periodisch in angemessener Weise über ihre Tätigkeit.

Art. 12

4. Verfahren

¹ ²⁾Das Abstimmungsverfahren in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach dem Recht der Gemeinde. Subsidiär gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.³⁾

² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 13

5. Wiedererwägung

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 14

IV. Vorstand 1. Befugnisse, Zusammensetzung

¹ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

³ ⁴⁾Er besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern.

Art. 15

2. Vertretung der Gemeinde nach ausser

¹ Der Vorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

² Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ BR 150.100

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

Art. 16¹⁾

Der Vorstand hat alle Geschäfte, welche der Gemeindeversammlung, gegebenenfalls dem Gemeindeparlament oder der Urnenabstimmung vorzulegen sind, vorzubereiten und Antrag zu stellen.

3. Vorberatung
der Geschäfte

Art. 17

Durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz kann die Ausübung einzelner Befugnisse, welche ordentlicherweise dem Vorstand zustehen, besonderen Behörden, Ausschüssen oder Kommissionen übertragen werden.

V. Übertragung
von Befugnissen

Art. 18

^{1 2)}Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeinde schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

VI. Prüfungs-
organe

² Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Gemeinde überdies das kantonale Gemeindeinspektorat ³⁾ oder private Sachverständige betrauen.

Art. 19

Bei Abstimmungen und Wahlen, die vom Vorstand, von besonderen Behörden, von einem Ausschuss oder einer Kommission vorgenommen werden, ist jedes Mitglied zur Abgabe der Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

VII. Abstimmun-
gen und Wahlen

Art. 20⁴⁾**Art. 21⁵⁾**

¹ Ein ständiger Gemeindeangestellter kann der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

IX. Unvereinbar-
keit von Gemein-
deämtern

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Nunmehr Amt für Gemeinden

⁴⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

² Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Art. 22

X. Ausschlussgründe

¹ ¹⁾ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

² In der Gemeindeverfassung können weitere Ausschlussgründe vorgesehen werden.

Art. 23 ²⁾

XI. Ausstandsgründe

¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 22 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 22 stehenden Person angehören, in Ausstand zu treten.

³ ³⁾ Im Bereich der Rechtspflege richtet sich der Ausstand nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ⁴⁾.

Art. 24

XII. Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. ⁵⁾

Art. 25

XIII. Protokolle
1. Protokollführung

Für die Gemeindeversammlung, den Gemeindevorstand und jede weitere Gemeindebehörde sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss Anhang Ziffer 3 GOG, KA 2010, S. 2550; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁴⁾ BR 370.100

⁵⁾ BR 170.050

über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 26

¹ ¹⁾ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeparlamentes stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. 2. Einsichtnahme

² Die Einsicht in die Protokolle des Vorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

III. Eigentum und Verwaltung des Gemeindevermögens

Art. 27 ²⁾

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

I. Bestand

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch;
- b) aus dem Verwaltungsvermögen;
- c) aus dem Nutzungsvermögen;
- d) aus dem Finanzvermögen.

Art. 28

Das Eigentum am Gemeindevermögen steht unter Vorbehalt von Artikel 79 der politischen Gemeinde zu. II. Eigentum

Art. 29 ³⁾

¹ Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens nach den anerkannten Finanzhaushaltsgrundsätzen. III. Verwaltung

² Die Bestandesrechnung ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

Art. 30

IV. Nutzungs-
vermögen
1. Zweck und
Nutzungs-
berechtigung

¹ Das Nutzungsvermögen der Gemeinde dient nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse der Sicherstellung der Holzversorgung der Einwohner und der Weidebewirtschaftung durch die landwirtschaftlichen Betriebe.

² Nutzungsberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger und niedergelassenen Schweizerbürger in gleicher Weise.

Art. 31

2. Weidenutzung
im besonderen

¹ Für die Nutzung von Weiderechten ist die Zahl der Tiere massgebend, welche der Nutzungsberechtigte mit dem auf Gemeindegebiet geernteten Futter durchgewintert hat.

² ¹⁾ Können mehr Tiere zugelassen werden, so trifft die Gemeinde eine ihren Verhältnissen angepasste Regelung der Nutzungsberechtigung.

Art. 32 ²⁾**Art. 33**

4. Nutzungstaxen
und Kostenbei-
träge

¹ ³⁾ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinse.

² ⁴⁾ Bürger und Niedergelassene sind in Bezug auf die Höhe der Nutzungstaxen gleichgestellt.

³ ... ⁵⁾

⁴ ... ⁶⁾

⁵ Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Art. 34

5. Veräusserung

¹ Grundstücke, welche zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehören, sollen nicht veräussert werden, wenn dadurch die Gesamtheit der öffentlichen Nutzungen gleicher Art erheblich eingeschränkt wird.

² Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Veräusserungen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder für die Ausführung von Werken, welche im öffentlichen Interesse liegen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁵⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁶⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

³ ¹⁾ Verfügungen, für welche gemäss Artikel 81 litera d die Zustimmung der Bürgergemeinde erforderlich ist, dürfen erst 30 Tage nach erfolgter Zustimmung in das Grundbuch eingetragen werden.

Art. 35

Der Veräusserung ist die Begründung von Bau- und Quellenrechten sowie anderen dinglichen oder persönlichen Nutzungsrechten mit einer Dauer von 30 oder mehr Jahren gleichgestellt.

6. Dauernde Nutzungsrechte

Art. 36

¹ ²⁾ Zur Errichtung von Pfandrechten am Nutzungsvermögen der Gemeinde und der Bürgergemeinde ist die Bewilligung der Regierung erforderlich. Der Entscheid der Regierung ist endgültig. Verpfändungen ohne Bewilligung sind nichtig.

7. Verpfändung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts. ³⁾

Art. 37 ⁴⁾

Art. 38

¹ Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist.

9. Bodenerlöskonto

² ⁵⁾ Dem Bodenerlöskonto dürfen Mittel, die aus Veräusserungen von Nutzungsvermögen der Bürgergemeinde stammen oder für welche gemäss Artikel 81 litera d die Zustimmung der Bürgergemeinde erforderlich ist, nur auf Grund eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der politischen und der Bürgergemeinde entnommen werden.

³ Das Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3309, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ SR 282.11

⁴⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

IV. Gemeinwerk, Steuern und andere Abgaben**Art. 39**

I. Grundsatz

¹ ¹⁾ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

² ²⁾ Die Steuern sind so festzulegen, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde auf die Dauer ausgeglichen bleibt. Besondere Leistungen sind soweit möglich und zumutbar verursachergerecht durch Kausalabgaben zu finanzieren. Ausgaben dürfen dabei nur soweit getätigt werden, wie sie nötig, wirtschaftlich und tragbar sind.

³ ... ³⁾

⁴ ... ⁴⁾

Art. 40 ⁵⁾**Art. 41**

2. Regelung

¹ Die Einführung und Ordnung des Gemeinwerkes ist Sache der Gemeinde.

² ... ⁶⁾ Art. 42 ⁷⁾

Art. 43 ⁸⁾**Art. 44** ⁹⁾**Art. 44a** ¹⁰⁾**Art. 45** ¹¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁴⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁵⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁶⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁷⁾ Aufhebung gemäss Art. 32 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern; BR 720.200; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁸⁾ Aufhebung gemäss Art. 32 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern; BR 720.200; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁹⁾ Aufhebung gemäss Art. 32 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern; BR 720.200; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

¹⁰⁾ Aufhebung gemäss Art. 32 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern; BR 720.200; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

¹¹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

Art. 46¹⁾

Art. 47²⁾

Art. 48³⁾

V. Rechnungswesen

Art. 49

¹ ⁴⁾Die Gemeinden sind verpflichtet, über ihren gesamten Finanzhaushalt Buch zu führen und jährlich Rechnung abzulegen. Buchführung und
Jahresrechnung

² ⁵⁾Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt.

³ ⁶⁾Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

VI. Interkommunale Zusammenarbeit

Art. 50⁷⁾

¹ Zur Besorgung bestimmter Aufgaben können sich Gemeinden wie folgt verbinden: ⁸⁾I. Grundsatz,
Formen und
anwendbares
Recht

a) ⁹⁾als Regionalverband;

¹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁸⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁹⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

- b) ¹⁾ als Gemeindeverband;
- c) als Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit;
- d) als gemeinsame Anstalt;
- e) als privatrechtliche Gemeindeverbindung.

² Die Gemeinden können bestimmte Aufgaben dem Kreis übertragen.

³ ²⁾ Aufgaben von regionaler Bedeutung sind von einem Regionalverband zu erfüllen.

⁴ ³⁾ Im Rahmen ihres eigenen Zuständigkeitsbereiches können sich ausserdem Bürgergemeinden unter sich oder mit Gemeinden verbinden.

⁵ Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Formen der Gemeindeverbindungen sinngemäss Anwendung.

Art. 51 ⁴⁾

II. Gemeindeverbindungen mit Rechtspersönlichkeit
1. Gemeinsame Bestimmungen
a) Begriff und Entstehung

¹ Regional- und Gemeindeverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften.

² ⁵⁾ Sie erlangen die Rechtspersönlichkeit nach Annahme der Statuten durch die Mitgliedgemeinden mit der Genehmigung durch die Regierung, welcher auch jede nachträgliche Änderung bedarf. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 52 ⁶⁾

b) Statuten

¹ Die Statuten enthalten Bestimmungen über:

- a) Name, Sitz und Zweck des Verbandes;
- b) die notwendigen Organe und deren Zuständigkeiten;
- c) die Art der Vertretung der Gemeinden in den Verbandsorganen;
- d) die Vertretung des Verbandes nach aussen;

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Neue Nummerierung der Absätze 4 und 5 gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3309, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁶⁾ Fassung und Einfügung von Absatz 2 gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

- e) das Verfahren für Beschlüsse allgemeinverbindlicher, insbesondere finanzieller Natur, für die Aufstellung des Voranschlages und der Rechnung sowie für deren Prüfung;
- f) die Finanzierung der Aufgaben, insbesondere über die von den Gemeinden zu erbringenden Leistungen;
- g) den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie das Verfahren zur Feststellung von Ansprüchen und Verpflichtungen einer austretenden Gemeinde gegenüber dem Verband;
- h) die Haftung für Verbindlichkeiten des Verbandes;
- i) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Vermögens und die Tilgung von Schulden;
- k) das Initiativrecht der Gemeinden und der Stimmberechtigten;
- l) das Referendum der Gemeinden und der Stimmberechtigten gegen Beschlüsse der Regional- oder Delegiertenversammlung, insbesondere welche deren finanzielle Kompetenzen übersteigen.

² Die Statuten können im Übrigen weitere der Erfüllung des Verbandszweckes dienende Vorschriften enthalten.

Art. 53 ¹⁾

¹ Folgende Befugnisse dürfen der Gesamtheit der Stimmberechtigten nicht entzogen werden:

c) Unübertragbare Befugnisse der Stimmberechtigten

- a) der Erlass der Statuten, welcher der Zustimmung aller Gemeinden bedarf;
- b) die Änderung der Statuten, wofür in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben beim Gemeindeverband die Zustimmung aller Gemeinden, beim Regionalverband die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Mitgliedgemeinden erforderlich ist;
- c) Beschlüsse über Ausgaben, deren Höhe die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigt, wobei die Statuten auch das fakultative Referendum vorsehen können.

² Erlasse auf Gesetzesstufe sind wenigstens dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

³ Für andere Erlasse und Beschlüsse können die Statuten ein anderes Verfahren vorsehen.

¹⁾ Fassung und Einfügung von Absatz 3 gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

d) Rechtliche
Stellung

Art. 54 ¹⁾

¹ Die Regional- und Gemeindeverbände treten im Umfang ihrer Aufgaben an die Stelle des Kantons oder des Kreises beziehungsweise der ihnen angeschlossenen Gemeinden und haben in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.

² Sie erlassen die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen generell-abstrakten Erlasse und schliessen die notwendigen Verträge ab.

e) Beitritts-
verfügung

Art. 55 ²⁾

¹ Ist die Lösung der einem Regional- oder Gemeindeverband übertragenen öffentlichen Aufgaben nur möglich, wenn auch Gemeinden mitwirken, die ihm nicht beigetreten sind, so kann die Regierung ihren Beitritt anordnen, sofern zwei Drittel der Gemeinden diesem Verband bereits angehören.

² Ebenso kann die Regierung die Aufnahme einer Gemeinde anordnen, wenn diese vom Verband ohne zureichende Gründe abgelehnt wird.

³ Der Verband und die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

⁴ ³⁾Die Beitrittsverfügung der Regierung ist endgültig.

f) Jahresrechnung
und Rechenschaftsbericht

Art. 56 ⁴⁾

¹ Die Regional- und Gemeindeverbände haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

² Voranschlag, Rechnung und Rechenschaftsbericht sind öffentlich aufzulegen.

³ Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht dem Departement zuzustellen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3309, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung und Einfügung der Absätze 2 und 3 gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

Art. 57 ¹⁾

¹ Jede Gemeinde hat einem Regionalverband anzugehören. Davon ausgenommen sind Gemeinden, welche die regionalen Aufgaben selbstständig erfüllen.

2. Regionalverbände
a) Mitgliedschaft, Abgrenzung

² Ein Regionalverband ist unter anderem nach Zahl der Gemeinden und ihrer Einwohner, nach der räumlichen Ausdehnung sowie unter Berücksichtigung der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse so abzugrenzen, dass er seine Aufgaben zweckmässig und rationell erfüllen kann.

³ In Ausnahmefällen kann sich eine Gemeinde für die Erfüllung bestimmter Aufgaben einem anderen Regionalverband anschliessen mit den Rechten und Pflichten, welche sich auf diesen Aufgabenbereich beschränken.

Art. 58 ²⁾

¹ Die Statuten regeln die Zusammenarbeit mit anderen Regionalverbänden sowie die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Integration von Gemeindeverbindungen und anderen Trägern öffentlicher Aufgaben.

b) Zusammenarbeit und Integration bestehender Organisationen

² Die Statuten verschiedener Verbände sind gegebenenfalls aufeinander abzustimmen.

Art. 59 ³⁾

¹ Die ordentlichen Organe des Verbandes sind:

c) Organisation

- a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner;
- b) die Regionalversammlung;
- c) der Regionalpräsident;
- d) der Regionalvorstand;
- e) die Geschäftsprüfungskommission.

² In der Regionalversammlung nehmen wenigstens die Gemeindepräsidenten des Verbandsgebietes oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz.

³ Anstelle der Regionalversammlung kann ein in freier Wahl aus allen stimmberechtigten Verbandseinwohnern gebildetes Regionalparlament treten. Die Statuten regeln den Wahlmodus.

⁴ Die Statuten können die Wahl des Regionalvorstandes durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner vorsehen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung und Einfügung der Absätze 3, 4 und 5 gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁵ Bei der Wahl in die Verbandsorgane sind die verschiedenen Teilgebiete angemessen zu berücksichtigen.

Art. 60 ¹⁾

III. Gemeindeverbindungen ohne Rechtspersönlichkeit

Für Gemeindeverbindungen ohne Rechtspersönlichkeit gelten die Bestimmungen über das entsprechende zivilrechtliche Verhältnis als subsidiäres öffentliches Recht.

Art. 61 ²⁾

IV. Kreise

Die Kreisverfassung regelt die Zusammensetzung des Kreisrates.

Art. 62 ³⁾

VII. Auslagerung von Gemeindeaufgaben ⁴⁾

Art. 63 ⁵⁾

I. Ausgelagerte Trägerschaften
1. Formen

¹ Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Private übertragen.

² Sie kann der ausgelagerten Trägerschaft die mit der übertragenen Aufgabe verbundenen Vermögensbestandteile in den Formen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen.

³ Die Aufgaben können durch Erlass, Verfügung oder Vertrag zugewiesen oder übertragen werden.

Art. 64 ⁶⁾

2. Statuten

Die Statuten der ausgelagerten Trägerschaft haben insbesondere zu regeln:

- a) Art und Umfang der zu erbringenden Leistung;
- b) die Grundzüge der Organisation;
- c) die Finanzierungsgrundsätze.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3309, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

Art. 65¹⁾

Die ausgelagerten Trägerschaften bzw. deren Aufgabenerfüllung stehen 3. Aufsicht unter der Aufsicht der Gemeinde.

Art. 66²⁾**Art. 67³⁾****Art. 68⁴⁾****Art. 69⁵⁾****Art. 70⁶⁾****Art. 71**

¹ Die Fraktionen sind, wenn die Gemeindeverfassung nichts anderes bestimmt, Verwaltungsorganisationen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit. 2. Arten und Rechtsstellung

² ⁷⁾ Sie können jedoch öffentlichrechtliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes bilden.

³ ⁸⁾ Ausnahmsweise können Fraktionen auch als Gebietskörperschaften konstituiert werden.

⁴ Das einer Fraktion nachgewiesenermassen zustehende Eigentum und die damit verbundene Rechtspersönlichkeit werden anerkannt.

Art. 72⁹⁾

¹ Die Fraktionsverwaltung unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Gemeindevorstandes. Dieser entscheidet in erster Instanz über Beschwerden gegen die Fraktionsversammlung und gegen den Fraktionsvorstand. 3. Aufsicht

² Alle Erlasse der Fraktionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Gemeinde.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁴⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁵⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁶⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁸⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

Art. 73

4. Fraktionen als
Gebietskörperschaften
a) Pflicht der
Gemeinde

¹ ¹⁾ Wenn in einer Gemeinde Fraktionen als Gebietskörperschaften bestehen, hat die Gesetzgebung der Gemeinde insbesondere deren Aufgaben zu bestimmen sowie die Art der Finanzierung der Aufgabenerfüllung zu regeln.

² Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gemeinden finden auf die Fraktionen sinngemäss Anwendung.

Art. 74 ²⁾**Art. 75 ³⁾**

c) Bildung neuer
Fraktionen

Die Bildung neuer Fraktionen als Gebietskörperschaften ist nur bei einem Zusammenschluss von Gemeinden zulässig. Sie bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 76

d) Auflösung

Wenn keine genügenden Gründe für die Beibehaltung einer Fraktion vorliegen oder wenn eine Fraktion ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäss erfüllt, kann sie aufgehoben werden:

- a) durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinde und der Fraktion oder
- b) ⁴⁾ auf Antrag des Vorstandes der Gemeinde oder der Fraktion durch die Regierung; der Entscheid der Regierung ist endgültig.

VIII. Bürgergemeinde und bürgerliche Korporationen ⁵⁾**Art. 77**

I. Bürger-
gemeinde
I. Rechtsstellung

¹ Die Bürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Auf die Bürgergemeinde sind, soweit dieser Abschnitt keine besonderen Vorschriften enthält, die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeinde sinngemäss anwendbar.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3310, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3310, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ Vgl. dazu Art. 40 Abs. 9 Kantonsverfassung, BR 110.100

³ ¹⁾In Gemeinden mit Gemeindeparlament sind die Bürgergemeinden befugt, von Artikel 9 litera e abweichende Bestimmungen zu erlassen.

⁴ ²⁾Die Statuten der Bürgergemeinde bedürfen der Genehmigung durch die Regierung. Der Entscheid der Regierung ist endgültig. ³⁾

Art. 78

¹ Organe der Bürgergemeinde sind die Bürgerversammlung, der Bürger- 2. Organisation
vorstand und die Rechnungsrevisoren.

² Durch die Statuten können die Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche Gemeindebürger sind, als Vorstandsmitglieder der Bürgergemeinde bezeichnet werden.

³ Fehlen die in Artikel 81 aufgeführten Voraussetzungen für die Ausübung der Befugnisse der Bürgergemeinde, so wird diese von Gesetzes wegen durch die Organe der politischen Gemeinde vertreten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Erteilung des Bürgerrechtes. ⁴⁾

Art. 79

Der Bürgergemeinde steht das Eigentum zu:

3. Eigentum

- a) ⁵⁾an den der bürgerlichen Sozialhilfe dienenden Grundstücken und Anstalten, sofern die Bürgergemeinde die Aufgaben der bürgerlichen Sozialhilfe selbst wahrnimmt oder der politischen Gemeinde entsprechende Beiträge leistet;
- b) an den von ihr bereits am 1. September 1874 ausgeteilten Bürgerlöhnen;
- c) an den Grundstücken, die sie seit 1. September 1874 aus eigenen Mitteln erworben hat;
- d) am Nutzungsvermögen, als dessen Eigentümerin sie bereits im eidgenössischen Grundbuch eingetragen ist oder an dem ihr Eigentum seit 30 Jahren in rechtsgenügender Weise anerkannt und unangefochten geblieben ist.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3310, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Mit Art. 2 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Genehmigung von Erlass und Änderung von Statuten der Bürgergemeinden an das Departement delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁴⁾ Siehe Art. 19 des Bürgerrechtsgesetzes, BR 130.100

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. Juni 1994; siehe FN zu Art. 4

Art. 80

4. Nutzung der Bürgerlöser

¹ Soweit davon Gebrauch gemacht wird, ist die Nutzung der Bürgerlöser den Bürgern vorbehalten.

² Der Erlös aus dem Verkauf von Bürgerlösern ist in der Regel einem Reservefonds zuzuweisen und soll in erster Linie zur Beschaffung von Realersatz dienen.

Art. 81

5. Befugnisse

Wohnen mindestens sieben stimmbfähige Ortsbürger in der Gemeinde und sind sie im Sinne von Artikel 78 als Bürgergemeinde organisiert, so entscheidet diese:

- a) über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht;
- b) über die Verwaltung des bürgerlichen Armengutes und der Bürgerlöser;
- c) über die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des in ihrem Eigentum stehenden Vermögens;
- d) über die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind;
- e) über die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde;
- f) ¹⁾über den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.

Art. 81a ²⁾6. Jahresrechnung und Rechen-
schaftsbericht

¹ Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen, sofern dies nicht durch die politische Gemeinde erfolgt.

² Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

Art. 82II. Bürgerliche
Korporationen

¹ Wo innerhalb der Bürgergemeinde bürgerliche Korporationen mit eigenem Vermögen bestehen, haben sie dieses ausschliesslich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde oder der Bürgergemeinde zu verwenden.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

² Sie sind zu dessen bestimmungsgemässer Verwaltung in gleicher Weise verpflichtet wie die Gemeinde und die Bürgergemeinde. Jede Verteilung von Geldbeträgen unter die Mitglieder, seien es Kapitalerträge oder Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken oder anderen Vermögenswerten, ist ihnen gleich wie den Bürgergemeinden untersagt.

IX. ¹⁾Gemeindegrenzen und Zusammenschluss von politischen Gemeinden

Art. 83

¹ Die Gemeinden haben ihr Gebiet gegeneinander abzugrenzen und zu vermarken. ²⁾

I. Gemeindegrenzen
I. Abgrenzungs- und Vermarkungspflicht

² Jede Gemeinde ist verpflichtet, auf Begehren der Nachbargemeinde dazu Hand zu bieten.

³ ³⁾ Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Festsetzung der Gemeindegrenzen, wenn sich eine solche aus wichtigen Gründen aufdrängt, durch die Regierung. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 84

Vereinbarungen der Gemeinden über die Festsetzung und Änderung ihrer Territorialgrenzen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

2. Grenzvereinbarung

Art. 85 ⁴⁾

Art. 86

Können sich die Gemeinden über den Verlauf ihrer Territorialgrenzen nicht einigen, so entscheidet das Verwaltungsgericht.

4. Streitigkeiten

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Vgl. dazu Art. 26 ff. GrV über die Grundbuchvermessung und Vermarkung im Kanton Graubünden, BR 217.250

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3310, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

Art. 87 ¹⁾

II. Zusammen-
schluss
1. Begriff

Durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden können sich diese zusammenschliessen, aufheben oder ihr Gebiet verändern.

Art. 88 ²⁾

2. Inkraftsetzung

Der Zusammenschluss tritt durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Der Beschluss ist endgültig

Art. 89 ³⁾

3. Bürgerge-
meinde und
Bürgerrecht

¹ ⁴⁾ Schliessen sich zwei oder mehrere Gemeinden zusammen, gilt der Zusammenschluss auch für die Bürgergemeinden.

² Im Übrigen regeln die betroffenen Gemeinden das Bürgerrecht.

Art. 90 ⁵⁾

4. Zugehörigkeit
zu Kreisen und
Regionalver-
bänden

¹ Bei einem Zusammenschluss von Gemeinden, durch welche eine Änderung in der Gebietseinteilung der Kreise und Regionalverbände eintritt, sind die betroffenen Kreise beziehungsweise Regionalverbände vorgängig anzuhören.

² Wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen, ist für die neue beziehungsweise für die durch den Zusammenschluss vergrösserte Gemeinde die bisherige Kreis- beziehungsweise Regionszugehörigkeit der Gemeinde mit der grösseren Einwohnerzahl massgebend.

³ Findet keine Einigung statt, entscheidet die Regierung endgültig.

Art. 91 ⁶⁾

5. Vereinbarung

¹ ⁷⁾ Die beteiligten Gemeinden regeln die neuen Rechtsverhältnisse in einer Vereinbarung.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3310, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung und Einfügung von Absatz 3 gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

² ¹⁾Diese bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

³ Können sich die Gemeinden nicht einigen, so entscheidet die Regierung endgültig.

Art. 92 ²⁾

Im Rahmen von Projekten und Verhandlungen über einen Gemeindezusammenschluss können auch Konsultativ- und Quorumsabstimmungen vorgenommen werden.

6. Konsultativ- und Quorumsabstimmungen

Art. 93 ³⁾

¹ Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden.

7. Förderung durch den Kanton

² Er unterstützt den Zusammenschluss mit einem Förderbeitrag. Art und Umfang werden in der Finanzausgleichsgesetzgebung geregelt.

³ Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann er Art und Umfang bisheriger Leistungen an einzelne der betroffenen Gemeinden für eine angemessene Übergangsfrist garantieren oder Leistungen an zusätzliche Investitionen erbringen.

⁴ ⁴⁾Der Entscheid über den Förderbeitrag ist endgültig.

Art. 94 ⁵⁾

¹ Der Grosse Rat kann den Zusammenschluss einer Gemeinde mit einer oder mehreren Gemeinden verfügen, wenn

8. Verfügung durch den Grossen Rat

- a) eine Gemeinde infolge ihrer geringen Einwohnerzahl und unzureichender personeller oder eigener finanzieller Kräfte (Ressourcen) dauernd ausserstande ist, den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und ihre Aufgaben zu erfüllen;
- b) das Mitwirken ablehnender Gemeinden für die Abgrenzung und Aufgabenerfüllung einer neuen Gemeinde unentbehrlich ist, sofern eine

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3310, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 16. Februar 2011; B vom 26. Oktober 2010, 589; GRP 2010/2011, 518; mit RB vom 14. Juni 2011 auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung und Einfügung der Absätze 2 und 3 gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3310, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

Mehrheit der anderen betroffenen Gemeinden dem Zusammenschluss zugestimmt hat.

² Die betroffenen Gemeinden sind vorgängig anzuhören.

³ ¹⁾ Der Beschluss des Grossen Rates ist endgültig.

X. ²⁾Aufsicht

Art. 95 ³⁾

I. Grundsatz

Die Regierung übt im Sinne der Kantonsverfassung die Aufsicht über die Gemeinden und die Träger der interkommunalen Zusammenarbeit aus.

² ⁴⁾ Entscheide der Regierung gemäss diesem Abschnitt sind unter Vorbehalt der Entscheide gemäss Artikel 100 Absatz 1 endgültig.

Art. 96

II. Besondere Aufsichts- befugnisse 1. Genehmigung von Gemeinde- erlassen

¹ ⁵⁾ Der Erlass und die Änderung von Gemeindeverfassungen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

² ... ⁶⁾

³ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Genehmigung von Erlassen der Gemeinde. ⁷⁾

⁴ Die Genehmigung schliesst die Anfechtung einer Vorschrift durch Beschwerde nicht aus.

Art. 97 ⁸⁾

2. Finanzaufsicht

¹ Die Regierung überträgt dem Departement die Aufsicht über die Finanzverwaltung von Gemeinden.

¹⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3310, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3310, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

⁷⁾ Vgl. dazu insbesondere Art. 42 und 77 dieses Gesetzes

⁸⁾ Fassung und Einfügung der Absätze 3 und 4 gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

² Im Rahmen der Finanzaufsicht wird insbesondere geprüft, ob die Grundsätze der Artikel 29, 39 ff. und 49 dieses Gesetzes eingehalten werden.

³ Werden die Grundsätze einer ordnungsgemässen Finanzverwaltung nicht beachtet, ordnet das zuständige Departement die erforderlichen Erhebungen an und beantragt der Regierung die notwendigen Massnahmen.

⁴ Für Gemeinden im Finanzausgleich kann die Regierung weitere Anforderungen stellen.

Art. 98

¹ Wenn Anordnungen der Regierung oder Bedingungen und Auflagen auf Grund des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich ¹⁾ nicht ausreichen oder nicht befolgt werden, kann die Regierung eine Gemeinde unter zeitweilige Kuratel stellen.

3. Kuratel,
Voraussetzung,
Wirkung

² ²⁾ Die Regierung kann die Kuratel auch auf bestimmte Gebiete der Gemeindeverwaltung oder auf die Ausübung der Befugnisse einzelner Gemeindebehörden beschränken.

³ ³⁾ Mit der Anordnung der Kuratel gehen die Befugnisse der Gemeindeorgane auf den von der Regierung eingesetzten Kurator oder auf die von ihr eingesetzte Kuratelskommission über.

⁴ ⁴⁾ Der Kurator oder die Kuratelskommission unterstehen der Aufsicht der Regierung.

⁵ ⁵⁾ Die Gemeinde hat die Kosten der Kuratel dem Kanton zu erstatten.

Art. 99

¹ Die Regierung kann einen Regierungskommissär abordnen, um einzelne Kontrollmassnahmen auszuüben, Streitigkeiten gütlich beizulegen, gestörte Ordnung wieder herzustellen, einen umstrittenen Sachverhalt abzuklären sowie Gemeindebehörden bei der Ordnung schwieriger Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.

4. Abordnung
eines Regierungs-
kommissärs

¹⁾ BR 730.200

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

^{2 1)} Ist eine Gemeindebehörde im Einzelfall nicht beschluss- oder handlungsfähig, kann der Regierungskommissär in eigener Kompetenz anstelle der Gemeindebehörde einen Entscheid fällen.

^{3 2)} Die Kosten können der Gemeinde auferlegt werden.

Art. 100

5. Sanktionen

¹ Die Regierung kann ihre Anordnungen an Gemeindebehörden unter Hinweis auf die Strafandrohung von Artikel 292 StGB ³⁾ erlassen.

² Bei schwerer Amtspflichtverletzung oder dauernder Weigerung, Anordnungen der kantonalen Aufsichtsinstanzen zu befolgen, steht der Regierung gegenüber Mitgliedern von Gemeindebehörden das Recht der Amtsentsetzung zu.

Art. 101

III. Vollstreckungshilfe

¹ Der Kanton leistet wenn nötig den Gemeinden auf ihr Ersuchen hin Vollstreckungshilfe.

^{2 4)} Insbesondere können den Gemeinden die kantonalen Polizeiorgane zur Verfügung gestellt werden.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 102

I. Aufgehobenes Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben, insbesondere:

- a) Artikel 12, 13 und 14 des Gesetzes über die Niederlassung von Schweizerbürgern vom 12. Juni 1874 ⁵⁾ und die Ausführungsbestimmungen dazu vom 2. Oktober 1919 ⁶⁾ und vom 27. Mai 1958 ⁷⁾;
- b) Artikel 160 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 5. März 1944 ⁸⁾;

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Neue Absatznummer gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ Fassung gemäss Art. 37 Polizeigesetz; BR 613.000

⁵⁾ BR 130.200

⁶⁾ aRB 32

⁷⁾ AGS 1958, 86 (§§ 2 und 3)

⁸⁾ aRB 260 (EG zum ZGB siehe BR 210.100)

- c) Artikel 5 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 ¹⁾.

Art. 103

¹ Die rechtsgenügende Ausscheidung des der Bürgergemeinde gemäss Artikel 79 zustehenden Eigentums ist innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen. II. Eigentums-ausscheidung

² Innert dieser Frist nicht der Bürgergemeinde zuerkanntes Eigentum gehört der politischen Gemeinde.

^{3 2)} Die übrigen bürgerlichen Armenfonds sowie die der bürgerlichen Sozialhilfe dienenden Grundstücke und Anstalten gehen in das Eigentum der politischen Gemeinde über, sofern die Bürgergemeinde die Aufgaben der bürgerlichen Sozialhilfe nicht selbst wahrnimmt oder der politischen Gemeinde keine entsprechenden Beiträge leistet.

Art. 103a ³⁾

Die Kreise haben innert zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Zusammensetzung des Kreisrates in der Verfassung zu regeln. III. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 31. August 2006

Art. 104

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ⁵⁾

IV. In-Kraft-Treten ⁴⁾

¹⁾ AGS 1962, 186 (Gesetz siehe BR 150.100)

²⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 12. Juni 1994; siehe FN zu Art. 4

³⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3310, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3311, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁵⁾ Durch RB vom 10. Juni 1974 auf den 1. Juli 1974 in Kraft gesetzt